



Stand: März 2019

## **Eheschließung/ Eingehung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft in der Tschechischen Republik**

***Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.***

### **A. Eheschließung:**

Die Eheschließung zwischen deutschen und tschechischen Partnern ist in der Tschechischen Republik grundsätzlich problemlos möglich. Es können auch zwei Deutsche oder Deutsche mit einem/einer Partner/-in einer dritten Staatsangehörigkeit die Ehe in Tschechien schließen. Die materiellen Vorschriften des jeweiligen Landesrechts sind zu beachten.

Da die Anforderungen der einzelnen, für die Eheschließung zuständigen tschechischen Standes- oder Pfarrämter im Detail voneinander abweichen können, wird empfohlen, sich frühzeitig an das jeweilige Standes- oder Pfarramt zu wenden und nach dessen konkreten Anforderungen zu fragen. Die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen können daher lediglich als allgemeine Grundlage für die Vorbereitung der Eheschließung dienen.

- Die Eheschließung in der Tschechischen Republik ist entweder vor dem Standesamt oder kirchlich, mit anschließender Registrierung beim zuständigen Standesamt möglich. Eine zusätzliche religiöse Zeremonie nach der standesamtlichen Trauung ist nicht vorgesehen.
- Eine bestimmte Aufenthaltsdauer der Verlobten in der Tschechischen Republik ist vor der Eheschließung nicht erforderlich.
- Eine Aufgebotsfrist gibt es nicht mehr. Wer in Prag heiraten will, sollte rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor dem gewünschten Hochzeitstag) bei dem zuständigen Standesamt einen Termin vereinbaren. Zuständig für Eheschließungen in Prag 1 (Altstädter Ring) ist: Městský Úřad, - Matrika -, Vodičkova 18, 115 68 Praha 1, Tel. 00420/221 097 111. Eine persönliche Vorsprache ist erforderlich; tschechische Sprachkenntnisse sind dazu unbedingt notwendig. Telefonische Terminvereinbarungen sind leider nicht möglich.

- Dokumente, die nicht in tschechischer Sprache verfasst sind, müssen von einem gerichtlich zugelassenen Übersetzer in die tschechische Sprache übersetzt werden. Die Botschaft empfiehlt die Übersetzung der deutschen (ggf. mit Apostille versehenen, s. u.) Unterlagen in Tschechien, da man sich so die weiterhin notwendige Apostille für die Tätigkeit des deutschen Übersetzers (und ggf. Notars) ersparen kann.
- Bei der Trauung müssen zwei Zeugen zugegen sein. Diese können in der Regel auch kurzfristig vor Ort bestimmt werden
- Wenn ein Verlobter nicht tschechisch spricht, muss bei der Eheschließung ein gerichtlich zugelassener Dolmetscher anwesend sein

Zur Vorbereitung der Eheschließung sind von beiden Verlobten in der Regel folgende Dokumente (im Original oder als beglaubigte Kopie) vorzulegen:

1. Geburtsurkunde aus der Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort der Braut/des Bräutigams sowie der Name ihrer Eltern hervorgehen (da in tschechischen Geburtsurkunden auch die Geburtsdaten und -orte der Eltern verzeichnet sind, verlangen einige Standesämter auch die Geburtsurkunden der Eltern)
2. Ehefähigkeitszeugnis des Heimatstaats des/der ausländischen Verlobten (für deutsche Staatsangehörige erhältlich beim Standesamt des letzten innerdeutschen Wohnorts)
3. Aufenthalts-/Meldebescheinigung, aus der der Familienstand hervorgeht (nicht erforderlich, falls sich diese Angaben aus dem Ehefähigkeitszeugnis ergeben)
4. Falls verwitwet: Sterbeurkunde des früheren Ehegatten
5. Falls geschieden: Rechtskräftiges Scheidungsurteil
6. Gültiger Reisepass oder Personalausweis als Identitäts- und Staatsangehörigkeitsnachweis

Mit Wirkung vom 16.02.2019 ist im Verhältnis Deutschland/Tschechische Republik grundsätzlich gem. Verordnung (EU) 2016/1191 keine Apostille auf Personenstandsurkunden mehr erforderlich. Sie sollten bei Beantragung der Urkunde gleichzeitig die Ausstellung einer Übersetzungshilfe erbitten, um Kosten für eine Übersetzung zu sparen. Es steht Ihnen natürlich frei, weiterhin die Apostille zu beantragen, allerdings sind alle deutschen Behörden verpflichtet, die Urkunden ohne Apostille zu verwenden.

Weitere Hinweise zum Apostilverfahren finden sich in dem entsprechenden Merkblatt der Botschaft:

<https://prag.diplo.de/blob/1315422/88e450420411b5b0af1785e49d453657/mb-apostille-de-dld-data.pdf>

Die Gebühren, die für die Eheschließung zu entrichten sind, betragen:

- bei nicht ständigen Wohnsitz der Ehepartner in Tschechien: 3000 Kronen
- bei ständigem Wohnsitz wenigstens eines Ehepartners in Tschechien: 2000 Kronen

Eine nach tschechischem Recht wirksam standesamtlich oder kirchlich geschlossene Ehe wird ohne gesondertes Anerkennungsverfahren in Deutschland anerkannt. Als Nachweis dient die vom tschechischen Standesamt ausgestellte Heiratsurkunde, die vom jeweiligen Kreis- oder Bezirksamt überbeglaubigt und vom Tschechischen Außenministerium mit einer Apostille versehen ist. Zusätzlich ist deutschen Behörden eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche vorzulegen.

**Weitere Informationen:**  
www.prag.diplo.de

**Adresse:**  
Vlašská 19  
118 01 Praha 1  
(Malá Strana)

**Postanschrift:**  
Box 88  
118 01 Praha 1

**Nächste Haltestellen:**  
U-Bahn Linie A: Malostranská  
Tram Linien 12, 20, 22: Hellichova

## **B. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften**

Seit 2006 können gleichgeschlechtliche Paare eine „Eingetragene Partnerschaft“ (registrované partnerství) in Tschechien eingehen. Solche eingetragenen Partnerschaften gewähren verschiedene eheähnliche Rechte u.a. in Kranken-, Erbschafts- oder Unterhaltsfragen, sowie gerichtliche Ehegattenprivilegien, jedoch keine Rechte auf Adoptionen, Witwenrenten oder gemeinsames Eigentum.

Voraussetzungen für die Anmeldung einer Partnerschaft nach dem tschechischen Gesetz ist, dass mindestens ein/e Partner/in die tschechische Staatsangehörigkeit besitzt. Nicht erlaubt ist es, Partnerschaften mit minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Personen einzugehen, oder mit Personen, die bereits in einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Der/die tschechische Partner/-in mit ständigem Aufenthalt in Tschechien muss sich zur Eintragung an das für ihn zuständige Standesamt wenden. Wenn beide Partner keinen festen Wohnsitz in Tschechien haben, ist das Standesamt in Brno grundsätzlich zuständig. Es kann allerdings bei dem zuständigen Standesamt gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr von 1000 Kronen auch ein Antrag auf Zustimmung gestellt werden, dass bei besonderem Interesse ein anderes Standesamt die Eintragung vornehmen soll.

Bei der Beantragung zur Eintragung sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Identitätsnachweis (z.B. ein Reisepass oder Ausweis)
- die Geburtsurkunde
- ein Zeugnis über die Partnerschaftsfähigkeit (nicht älter als 6 Monate)
- Aufenthaltsbescheinigungen
- eine Bescheinigung über den Familienstand
- ein Nachweis über das Erlöschen vorheriger Partnerschaften

Soweit die Unterlagen bei ausländischen Partnern oder Tschechen mit ständigem Wohnsitz im Ausland nicht von tschechischen Behörden auszustellen sind, sollten diese aus dem Staat ihres ständigen Aufenthalts vorgelegt werden. Hinsichtlich der Form gilt das oben Gesagte zur Vorlage von ausländischen Dokumenten zwecks Eingehung einer Ehe in Tschechien entsprechend.

Die Gebühren, die zur Eintragung zu entrichten sind, betragen:

- bei nicht ständigem Wohnsitz der Antragsteller in Tschechien: 3000 Kronen
- bei ständigem Wohnsitz wenigstens eines Partners in Tschechien: 2000 Kronen
- für die Anerkennung und Eintragung einer im Ausland geschlossenen Partnerschaft: 500 Kronen.

Im Folgenden sind die Standesämter aufgeführt, die für die Eintragung der Partnerschaften besonders befugt worden sind, Formulare ausgeben und auch Belehrungen vornehmen:

Hlavní město Praha - Úřad městské části Praha 1  
Středočeský kraj - Magistrát města Kladno  
Jihočeský kraj - Magistrát města České Budějovice  
Plzeňský kraj - Úřad městského obvodu Plzeň 3  
Karlovarský kraj - Magistrát města Karlovy Vary

**Weitere Informationen:**  
[www.prag.diplo.de](http://www.prag.diplo.de)

**Adresse:**  
Vlašská 19  
118 01 Praha 1  
(Malá Strana)

**Postanschrift:**  
Box 88  
118 01 Praha 1

**Nächste Haltestellen:**  
U-Bahn Linie A: Malostranská  
Tram Linien 12, 20, 22: Hellichova

Ústecký kraj - Úřad městského obvodu Ústí nad Labem-město  
Liberecký kraj - Magistrát města Liberec  
Královohradecký kraj - Magistrát města Hradec Králové  
Pardubický kraj - Magistrát města Pardubice  
Vysočina - Magistrát města Jihlava  
Jihomoravský kraj - Úřad městské části Brno-střed  
Olomoucký kraj - Magistrát města Olomouc  
Moravskoslezský kraj - Úřad městského obvodu Moravská Ostrava a Přívoz  
Zlínský kraj - Magistrát města Zlín

Weitere Informationen und die notwendigen Formulare erhalten Sie in den zuständigen Standesämtern. Allgemeine Informationen sind auch auf der Internetseite des tschechischen Innenministeriums einzusehen (tschechisch):  
**Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.** <http://www.mvcr.cz/clanek/uzavreni-registrovaneho-partnerstvi.aspx>

### **C. Abschließende Hinweise der Botschaft:**

Die Botschaft wird von den Verlobten häufig um Informationen gebeten, welche Besonderheiten für deutsch-tschechische Ehen/Partnerschaften gelten. Hier kommt die Botschaft in den Bereich der Rechtsberatung, der den dazu vorgesehenen Stellen (Rechtsanwälte, Notare) vorbehalten ist. Eine Liste deutschsprachiger Rechtsanwälte kann der Homepage der Botschaft entnommen werden  
<https://prag.diplo.de/blob/1315514/0556a93011b577e3e07c7d3369202981/rechtsanwaltsliste-20101130-dld-data.pdf>

Hilfreiche Informationen zu güterrechtlichen Fragen sowie eine Übersicht über die Regelungen des nationalen Güterrechts in den Mitgliedstaaten der EU findet sich zudem unter [www.coupleseurope.eu](http://www.coupleseurope.eu).